GRETTE

PFANDRECHTE IM NORWEGISCHEN RECHT



Dr. Roland Mörsdorf Advokatfirmaet Grette DA, Oslo

romo@grette.no

Der Eigentumsvorbehalt ist im deutschen Recht gängige Praxis. Er bewirkt, dass der Verkäufer von beweglichen Sachen (Waren) solange das Eigentum daran behält, bis er von dem Käufer den gesamten Kaufpreis erhalten hat. Wenn der Käufer nicht zahlt, kann der Verkäufer aufgrund seines nach wie vor bestehenden Eigentums die verkauften Waren von dem Käufer zurückverlangen und ist insoweit gegen einen Zahlungsausfall des Käufers gesichert, Darüber hinaus hat das deutsche Recht den Eigentumsvorbehalt für die Fälle weiterentwickelt, in denen der Käufer seinerseits berechtigt sein soll, die Waren an seine Kunden und andere Dritte zu verkaufen.

Im norwegischen Recht ist der Eigentumsvorbehalt praktisch unbekannt. Er wird lediglich in einer Vorschrift des norwegischen Pfandgesetzes (Panteloven) angesprochen, in der bestimmt wird, dass ein Eigentumsvorbehalt – wenn er einmal vereinbart sein sollte – als Verkäuferpfandrecht behandelt werden soll. Allerdings ist äußerst fraglich, ob diese Vorschrift auch für einen deutschen Eigentumsvorbehalt gilt und ob daher ein deutscher Eigentumsvorbehalt in ein norwegisches Verkäuferpfandrecht umgewandelt werden kann. Ein Verkäufer, der Waren unter Vereinbarung eines deutschen Eigentumsvorbehalts nach Norwegen verkauft, muss deshalb damit rechnen, dass er sein Sicherungsrecht ersatzlos verliert und nicht mehr gegen den Zahlungsausfall seines Käufers geschützt ist. Es ist daher anzuraten, bereits im Vorfeld die Vereinbarung der im norwegischen Recht anerkannten Sicherungsrechte zu erwägen. Typische norwegische Sicherungsrechte sind die Pfandrechte.

Zunächst hat der Verkäufer die Möglichkeit, mit dem Käufer zur Sicherung des Kaufpreises und etwaiger Zinsen und Kosten das bereits erwähnte Verkäuferpfandrecht (salgspant) an den verkauften Waren zu vereinbaren. Der Vorteil des Verkäuferpfandrechts liegt darin, dass der Verkäufer die Waren im Falle des Zahlungsausfalls seines Käufers durch die Zwangsvollstreckungsbehörden verkaufen lassen kann und dann den Verkaufserlös zur Deckung seines Zahlungsanspruchs erhält. Der wesentliche Nachteil des Verkäuferpfandrechts besteht allerdings darin, dass es nicht an Waren begründet werden kann, zu deren Weiterverkauf der Käufer vor Zahlung des Kaufpreises berechtigt ist.

Als Alternative kommt ein Warenlagerpfandrecht (pant i varelager) zu Gunsten des Verkäufers in Betracht. Es kann nur durch einen Kaufmann bestellt werden und begründet ein Pfandrecht an dem gesamten Warenlager oder einem genau bestimmten Teil des Warenlagers des Kaufmanns. Er bleibt allerdings nach dem Gesetz dazu berechtigt, die Gegenstände, die zu dem Warenlager gehören, im Rahmen seiner gewöhnlichen Geschäftstätigkeit an Dritte zu verkaufen. Wenn außerdem an dem Warenlager bereits ein Pfandrecht – beispielsweise zu Gunsten einer Bank – besteht, erhält der Verkäufer gemäß dem auch in Norwegen geltenden Prioritätsprinzip lediglich ein nachrangiges Warenlagerpfandrecht, das wirtschaftlich eine nur geringe Bedeutung haben kann.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass der Käufer an seiner Betriebseinrichtung – einschließlich bestimmter gewerblicher Schutzrechte wie beispielsweise Patenten – ein Pfandrecht (pant i driftstilbehør) zu Gunsten des Verkäufers bestellt, Auch dieses Pfandrecht kann nur durch einen Kaufmann bestellt werden. Ähnlich dem Warenlagerpfandrecht ist es zulässig, dass Gegenstände, die zu der Betriebseinrichtung gehören, ausgetauscht oder

an Dritte verkauft werden, soweit dies im Einklang mit dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb geschieht und die Position des Verkäufers nicht wesentlich verschliechtert

All diesen Pfandrechten ist gemein, dass ihre Bestellung nicht der Eintragung in das norwegische Register für bewegliche Sachen (løsøreregister) bedarf. Allerdings begründen die Pfandrechte – mit Ausnahme des Verkäuferpfandrechts – nur dann einen Schutz des Verkäufers gegenüber anderen Gläubigern des Käufers, wenn sie in diesem Register eingetragen sind. Doch selbst dann, wenn die Pfandrechte in dem Register eingetragen sind, können gutgläubige Dritte die mit dem Pfandrecht belasteten Waren von dem Käufer erwerben, was zum Erlöschen des Pfandrechts führt. Eine Ausnahme besteht insoweit nur für das Verkäuferpfandrecht an Kraftfahrzeugen, das zur Begründung des Schutzes gegenüber anderen Gläubigern des Käufers der Eintragung in das Register bedarf, wodurch ein gutgläubiger Erwerb der Kraftfahrzeuge durch Dritte ausgeschlossen wird.

Darüber hinaus können – zusätzlich zu den Grundpfandrechten an Grundstücken, die aber beim Verkauf von Waren keine große Rolle spielen – Pfandrechte u.a. auch an Wertpapieren, an einzelnen Zahlungsansprüchen und an Bankguthaben bestellt werden. Allerdings können Pfandrechte an einem Bankguthaben, also letztlich an dem Anspruch gegen die Bank auf Auszahlung des auf dem Bankkonto gutgeschriebenen Betrags, nur zu Gunsten von Kreditinstitutionen bestellt werden. Weitere Pfandrechte können nur dann bestellt werden, wenn dies im norwegischen Pfandgesetz oder in einem anderen Gesetz ausdrücklich zugelassen ist.

I Tysklander det vanlig at en selger av varer sikrer seg med eiendomsforbehold mot at kjøper ikke betaler kjøpesummen. Selger forbeholder seg altså eiendomsretten til varene inntil kjøpesummen er fullt betalt, og kan kreve tilbakelevering av de solgte varene, dersom kjøper ikke betaler kjøpesummen. Eiendomsforbehold brukes derimot ikke i Norge. I stedet brukes det salgspant og andre panteretter. Det er imidlertid veldig tvilsomt om et tysk eiendomsforbehold kan anses som et slikt norsk salgspant. En tysk selger burde derfor vurdere bruk av norske panteretter istedenfor det tyske eiendomsforbeholdet.

I forbindelse med salg av løsøre kan ovennevnte salgspant avtales, altså en panterett i de solgte varer til sikkerhet for selgers krav på kjøpesummen, med tillegg av rente og omkostninger. Salgspant kan imidlertid ikke avtales i varer som kjøper har rett til å videreselge før de er betalt. Alternativt kan næringsdrivende pantsette driftstilbehør og varelager i vedkommendes næringsvirksomhet. Pantsetter kan likevel skifte ut eller avhende pantsatt driftstilbehør og varelager innenfor en viss ramme. Rettsvern mot pantsetters øvrige kreditorer oppnås i utgangspunktet kun ved tinglysning. Tinglysningen er imidlertid ikke til hinder for at godtroende tredjepart erverver de pantsatte tingene uten panteretten. Et unntak er pantsettelse av motorvogn, hvor salgspant får rettsvern også mot godtroende erververe ved tinglysning.

Videre kan verdipapir, enkle pengekrav og innskudd på bankkonto pantsettes. Innskuddet på bankkonto, altså kravet på utbetaling av det innestående mot banken, kan imidlertid kun pantsettes til fordel for en kredittinstitusjon.